

49. 1. Ist bei begründeter Anfechtung der Anfechtungsbeklagte zu verurteilen, die vom Schuldner an ihn veräußerten Sachen in das Vermögen des Schuldners zurückzubringen?

2. Muß er, wenn er die Sachen weiter veräußert hat, den hierdurch gewonnenen Erlös ohne Rücksicht darauf, ob dieser sich mit dem Werte der Sachen deckt oder ihn übersteigt, in vollem Umfange zur Befriedigung des Gläubigers herausgeben?

Anfechtungsgesetz §§ 1. 7.

VII. Civilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1903 i. S. B. (Rl.) w. D. (Wefl.).
Rep. VII. 356/03.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Nicht berechtigt sind die zur Widerklage gezogenen Konsequenzen, und zwar in doppelter Richtung.

Verurteilt ist die Klägerin und Widerbeklagte, die von M. an sie veräußerten Sachen in dessen Vermögen zurückzubringen. In dem Anfechtungsgefeß ist eine solche Verbindlichkeit des Anfechtungsbeklagten nicht bestimmt. Nach dem Prinzip des Gefeseß, wie es im § 1 desselben zum Ausdruck kommt, können Rechtshandlungen des Schuldners unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen „als dem Gläubiger gegenüber unwirksam“ angefochten werden. Dementsprechend ist im § 7 des Gefeseß bestimmt, daß der Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen kann, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, „als noch zu demselben gehörig“ von dem Empfänger zurückgewährt werde. Hiernach sind, sofern nicht in Ausnahmefällen infolge besonderer Umstände der Anfechtungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, die veräußerten Sachen nicht dem Schuldner zurückzugewähren, nicht in dessen Vermögen zurück zu übertragen, sondern der Anfechtungsbeklagte hat nur eine Sachlage herzustellen, vermöge deren die veräußerten Sachen zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger so, als gehörten sie noch zum Vermögen des Schuldners, wirksam behandelt werden können. Demgemäß sind die Sachen zur Zwangsvollstreckung bereit zu stellen. Wenn der Berufungsrichter bei der von ihm ausgesprochenen Verurteilung zum Zurückbringen der Sachen in das Vermögen des Schuldners den Zweck dieser Handlung, nämlich den Befriedigungszweck in das Urteil aufgenommen hat, so schränkt er damit die Zurückgewährung nicht bergestalt ein, daß, wenn diese zur Vollziehung kommt, die dingliche Wirkung der Rückgabe nicht im vollen Umfange eintrete, und die bloße Relativität der Unwirksamkeit des anfechtbaren Geschäftes gesichert würde. Schon aus diesem Grunde war die zur Widerklage getroffene Entscheidung aufzuheben.

Als nicht haltbar ist aber auch bei gegenwärtiger Sachlage die vom Berufungsrichter dahin getroffene Entscheidung zu betrachten, daß, wenn die veräußerten Sachen nicht zurückgebracht werden, die Klägerin die aus dem Vertrage vom 7. März 1902 gegenüber dem Kaufmann E. erworbenen Rechte in das Vermögen des M. zurückzubringen und an den Beklagten den Betrag der von E. erhaltenen Anzahlung von 7000 M zu zahlen hat. Kann der Anfechtungsbeklagte seiner Verbindlichkeit, sowie sie im Gefeseß geregelt ist, nicht

genügen, so ist er zum Erfasse des Wertes der Sachen verpflichtet. Hat er eine Weiterveräußerung vorgenommen, und deckt der erzielte Preis sich mit dem Werte der Sachen, oder bleibt er unter demselben, so ist der Ausspruch unbedenklich, daß der Anfechtungsbeklagte die Zwangsvollstreckung in die Kaufgeldforderung zu dulden hat; denn alsdann bleibt die ihm auferlegte Duldung in den Grenzen der Erstattung des Wertes der Sachen. Beläuft sich aber der Preis auf eine höhere Summe als der Wert, so kann der auf diese Weise vom Anfechtungsbeklagten erzielte Vorteil ihm beim Fehlen einer dies anordnenden Gesetzesvorschrift nicht entzogen werden, auch nicht in dem zur Befriedigung der Forderungen des Anfechtungsklägers erforderlichen Umfange (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 21). Der Berufungsrichter erwägt, normalerweise werde sich die Gegenleistung des Dritten aus dem Weiterverkauf mit dem Werte der weiterverkauften Gegenstände decken; allein dies kann hier als durchschlagend nicht betrachtet werden, da die Parteien über den Wert streiten, und die Beklagte die Höhe des durch den Weiterverkauf erreichten Erlöses als einen Glücksfall bezeichnet hat. Anders läge die Sache, wenn der Berufungsrichter an der Hand der konkreten Verhältnisse in nicht zu beanstandender Weise zur Feststellung des Wertes gelangt wäre; aber diese Voraussetzung trifft nicht zu; vielmehr hat der Berufungsrichter an anderer Stelle zwar einen den Betrag von 3150 *M* weit übersteigenden Wert, nicht aber eine bestimmte Höhe desselben für erwiesen erachtet, und außerdem steht entgegen, daß die den Wert betreffenden Feststellungen, wie oben bereits hervorgehoben, von der Revision mit Recht prozessual bemängelt werden.“ . . .